

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) 2015/830)

BROMA

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname	BROMA
CAS-Nr.	32718-18-6
EG-Nr.	251-171-5
Produktnummer	Keine.

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs	Desinfektionsmittel und Algizid für Badewasser in Privatschwimmbäder für berufliche und private Verwender. Art der Zubereitung: Feststoff, Tabletten. Eigenschaften: Organische Bromverbindung. Hochwirksam in einem weiten pH-Wert-Bereich. Langsam und rückstandsfrei löslich. Kann unabhängig von der Wasserhärte eingesetzt werden. Dosierung: Schwimmbad laufender Betrieb: Soviel zugeben, dass am Beckenauslauf mind. 1,0 mg/l freies Brom nachzuweisen sind. Je nach Menge und Art der bromzehrenden Faktoren sind 3-4 Tabletten / 10 m ³ ausreichend für 5-10 Tage. Anwendung: Idealerweise mittels einer Bromschleuse. Eine Zugabe im Schwimmbad über den Tablettenauflöser kann wegen der sehr langsamen Auflösung nur ein Provisorium sein.
---	--

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bezeichnung des Unternehmens	Chemia Brugg AG Aarauerstrasse 51 5200 Brugg Telefon: 056 460 62 60 (08-17 Uhr) E-Mail: info@chemia.ch
-------------------------------------	--

1.4. Notrufnummer 145 (Tox Info Suisse)

Ausgabedatum 27.10.2017

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität, oral, Kat. 4, H302
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kat. 1C, H314
Sensibilisierung der Haut, Kat. 1, H317
Oxidierende Feststoffe, Kat. 2, H272
Gewässergefährdend, akut, Kat.1, H400

Weitere Angaben

Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente



Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H272: Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

Sicherheitshinweise

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210: Von Hitze, heissen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P221: Mischen mit brennbaren Stoffen unbedingt verhindern.
P280: Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.
P501: Inhalt/Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.

Ergänzende Informationen

EUH031: Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

Produktidentifikator

BCDMH - Bromochloro-5,5-dimethylimidazolidin-2,4-dion, CAS-Nr. 32718-18-6, EG-Nr. 251-171-5

Verpackung

Kindergesicherte Verschlüsse (EN 862).
Ertastbares Warnzeichen EN/ISO (EN/ISO 11683).

2.3. Sonstige Gefahren

Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Inhaltsstoffe		Produktidentifikator
BCDMH - Bromochloro-5,5-dimethylimidazolidin-2,4-dion	100%	CAS-Nr.: 32718-18-6 EG-Nr.: 251-171-5
Brom		CAS-Nr.: 7726-95-6 EG-Nr.: 231-778-1 INDEX-Nr.: 035-001-00-5
Chlor		CAS-Nr.: 7782-50-5 EG-Nr.: 231-959-5 INDEX-Nr.: 017-001-00-7

Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

Gefährliche Verunreinigungen Keine bekannt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Einatmen	Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen. Sauerstoff oder, falls erforderlich, künstliche Beatmung. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage. Nach Einatmen der Brandgase, Zersetzungsprodukte oder Staub im Unglücksfall an die frische Luft gehen.
Hautkontakt	Sofort mit viel Wasser abwaschen. Bei Verbrennungen mit kaltem Wasser abspülen, bis Schmerz abklingt, dann Arzt aufsuchen. Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen.
Augenkontakt	Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Unverletztes Auge schützen. Sofort Arzt hinzuziehen.
Verschlucken	Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Erbrechen möglichst verhindern. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.
4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	Verursacht schwere Verätzungen.
4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	Keine bekannt.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel Trockenlöschmittel, CO₂, Sprühnebel oder Alkohol-Schaum verwenden. Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Im Brandfall kann der Rauch neben dem Ausgangsprodukt möglicherweise giftige und/oder reizende Verbindungen enthalten. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Geschlossene Behälter können aufgrund des Druckaufbaus explodieren, der entsteht, wenn die Behälter übermässiger Hitze oder intensivem Feuer ausgesetzt sind. Oxidationsmittel.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung Übliche Massnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Vollständiger Chemieschutzanzug. Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Besondere Löschhinweise Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen. Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl einsetzen.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweis für das Personal ausserhalb des Notdienstes Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe/Staub nicht einatmen. Alle Zündquellen entfernen. Ein Verschütten auf Kleider oder brennbare Materialien verursacht Brand.

Hinweis für das Notdienstpersonal Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Dämpfe/Staub nicht einatmen. Personal sofort an sichere Stelle evakuieren. Den Bereich belüften. Alle Zündquellen entfernen. Betreten des Bereichs durch unbefugte Personen verhindern.

6.2. Umweltschutzmassnahmen Bei Eindringen ins Erdreich, Grundwasser, in natürliche Gewässer oder in die Kanalisation die Wasserbehörde verständigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung Schnell aufkehren oder aufsaugen. Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben. Mit inertem Aufsaugmittel aufnehmen. Mit neutralisieren.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte Siehe Kapitel 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Verschlucken, Haut- und Augenkontakt sowie Einatmen jeglicher entstehender Dämpfe ist zu vermeiden. Erste-Hilfe-Massnahmen vor Arbeitsbeginn mit diesem Produkt festlegen. Von brennbaren Stoffen fernhalten. Produkt und entleerte Behälter von Hitze- und Zündquellen fernhalten. Massnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Nur mit ausreichender Belüftung verwenden. Staub- und Aerosolbildung vermeiden. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Ausser Reichweite von Kindern aufbewahren. Staub- und Aerosolbildung vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerklasse (LGK) 5. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Den Behälter fest verschlossen halten. Im Originalbehälter lagern. Lagerräume nur bei ausreichender Belüftung betreten. Im Originalbehälter bei Raumtemperatur lagern. Nicht zusammen mit Säuren lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwert(e)

Die berufliche Verwendung dieses Produktes durch Jugendliche ist eingeschränkt oder ganz verboten. Die dazugehörigen Rechtsgrundlagen und genauen Bestimmungen sind in Abschnitt 15 aufgeführt.

Brom (CAS 7726-95-6)

Switzerland - Occupational Exposure Limits - TWAs - (MAKs)
Switzerland - Occupational Exposure Limits - STELs - (KZWs)
EU - Occupational Exposure (2006/15/EC) - Second List of Indicative Occupational Exposure Limit Values - TWAs

0.1 ppm TWA [MAK]
0.7 mg/m³ TWA [MAK]
0.1 ppm STEL [KZW]
0.7 mg/m³ STEL [KZW]
0.1 ppm TWA
0.7 mg/m³ TWA

Chlor (CAS 7782-50-5)

Switzerland - Occupational Exposure Limits - TWAs - (MAKs)
Switzerland - Occupational Exposure Limits - STELs - (KZWs)

0.5 ppm TWA [MAK]
1.5 mg/m³ TWA [MAK]
0.5 ppm STEL [KZW]
1.5 mg/m³ STEL [KZW]

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Regelmässige Reinigung der Geräte, des Arbeitsbereiches und der Bekleidung.

Persönliche Schutzausrüstung

<i>Atemschutz</i>	Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Atemschutzgerät mit Kombinationsfilter für Dämpfe und Partikel (EN 14387).
<i>Handschutz</i>	Handschuhe aus Chloropren. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Es ist zu beachten, dass die tägliche Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhs in der Praxis wegen der vielen Einflussfaktoren (z.B Temperatur) deutlich kürzer als die nach EN 374 ermittelte Permeationszeit sein kann. Durchbruchzeit: h.
<i>Augenschutz</i>	Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166.
<i>Haut- und Körperschutz</i>	Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen. Flammenhemmende Schutzkleidung.
<i>Thermische Gefahren</i>	Oxidationsmittel. Produkt und entleerte Behälter von Hitze- und Zündquellen fernhalten.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangt.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Tablette.
Farbe	Weiss.
Geruch	Schwach.
Geruchschwelle	Nicht bestimmt.
pH-Wert:	3,5 (1 g/l)
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	156 - 162 °C (OECD 102)
Siedepunkt/Siedebereich:	Nicht bestimmt.
Flammpunkt:	Nicht bestimmt.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht bestimmt.
Entzündbarkeit:	Nicht bestimmt.
Explosionsgrenzen:	Nicht bestimmt.
Dampfdruck:	0,38 hPa (OECD 104), 25 °C
Dampfdichte:	Nicht bestimmt.
Relative Dichte:	1,87 (H ₂ O = 1; OECD 109)
Wasserlöslichkeit:	2,2 g/l
Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser):	< 1 log POW (pH 5 - 9)
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht bestimmt.
Zersetzungstemperatur:	158 - 162 °C
Viskosität:	Nicht bestimmt.
Explosive Eigenschaften:	nicht gefährlich
Oxidierende Eigenschaften:	Kein(e,er)

9.2. Sonstige Angaben

Allgemeine Eigenschaften des Produkts Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität	Entzündungsgefahr.
10.2. Chemische Stabilität	Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine Information verfügbar.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	Verbrennen erzeugt schädliche und giftige Rauche. Massnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Hitze, Flammen und Funken.
10.5. Unverträgliche Materialien	Unverträglich mit Säuren. Greift unedle Metalle an. Brennbare Materialien. Reduktionsmittel.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	Keine bei bestimmungsgemäsem Umgang. Gefährliche Gase, die im Brandfall bei unvollständiger Verbrennung entstehen, enthalten möglicherweise Brom, Chlor, Bromwasserstoff, Chlorwasserstoff.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	Brom (CAS 7726-95-6) Oral LD50 Rat = 2600 mg/kg (JAPAN_GHS) Chlor (CAS 7782-50-5) Inhalation LC50 Rat = 293 ppm 1 h(NLM_CIP) Oral LD50 Rat = 5800 mg/kg (ATSDR) Oral LD50 Rat = 6800 mg/kg (ATSDR)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Verursacht schwere Verätzungen.
Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Verursacht schwere Augenschäden. Ätzend.
Sensibilisierung der Atemwege / Haut	Kann allergische Hautreaktion verursachen. Verursacht Sensibilisierung.
Karzinogenität	Die vorliegenden Daten ermöglichen keine Karzinogenitätseinstufung.
Keimzell-Mutagenität	Die vorliegenden Daten ermöglichen keine Einstufung. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität	Die vorliegenden Daten ermöglichen keine Einstufung. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	Keine Daten verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	Keine Daten verfügbar.
Aspirationsgefahr	Keine Daten verfügbar.
Erfahrung am Menschen	Keine Daten verfügbar.
Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften	Verursacht schwere Verätzungen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität Sehr giftig für Wasserorganismen. Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden. Kann den pH-Wert von Gewässern verändern.

BCDMH - Bromochloro-5,5-dimethylimidazolidin-2,4-dion (CAS 32718-18-6)

Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

Kann den pH-Wert von Gewässern verändern.

Chlor (CAS 7782-50-5)

Ecotoxicity - Freshwater Fish - Acute Toxicity Data	LC50 96 h Lepomis macrochirus 0.44 mg/L [flow-through] (IUCLID) LC50 96 h Oncorhynchus mykiss 0.014 mg/L [flow-through] (IUCLID) LC50 96 h Oncorhynchus mykiss 0.014 mg/L (EPA) LC50 96 h Oncorhynchus mykiss 0.104 - 0.168 mg/L [static] (EPA) LC50 96 h Pimephales promelas 0.08 mg/L [flow-through] (IUCLID) LC50 96 h Pimephales promelas 0.1 mg/L (IUCLID)
Ecotoxicity - Water Flea - Acute Toxicity Data	LC50 48 h Daphnia magna 0.017 mg/L (IUCLID)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit Erwartungsgemäss biologisch abbaubar. Vor Einleitung eines Abwassers in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.

12.3. Bioakkumulationspotenzial Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

12.4. Mobilität im Boden Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Keine Information verfügbar.

12.6. Andere schädliche Wirkungen Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Ungebrauchtes Produkt Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.

Ungereinigte Verpackungen

Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen. Gereinigte Verpackungsmaterialien den örtlichen Wertstoffkreisläufen zuführen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**ADR/RID**

UN 3085.
Versandbezeichnung: OXIDIEREND WIRKENDER FESTER STOFF, ÄTZEND, N.A.G. (BCDMH).
Klasse 5.1.
Verpackungsgruppe III.
Gefahrzettel 5.1+8+ENV.
Umweltgefährdend: Ja
Klassifizierungscode OC2.
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 58.
Begrenzte Menge 5 kg.
Freigestellte Menge E1.
Tunnelbeschränkungscode E

IMDG

UN 3085.
Versandbezeichnung: OXIDIZING SOLID, CORROSIVE, N.O.S. (BCDMH).
Klasse 5.1.
Verpackungsgruppe III.
Gefahrenkennzeichen 5.1+8+ENV.
Begrenzte Menge 5 kg.
Freigestellte Menge E1.
EmS F-A, S-Q.
Meeresschadstoff: Ja.

IATA

UN 3085.
Versandbezeichnung: Oxidizing solid, corrosive, n.o.s. (BCDMH).
Klasse 5.1.
Verpackungsgruppe III.
Gefahrenkennzeichen 5.1+8+ENV.
Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug): 559 (25 kg).
Verpackungsanweisung (LQ): Y545 (5 kg).
Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug): 563 (100 kg).

Binnenschifffahrt ADN

UN 3085.
Versandbezeichnung: OXIDIEREND WIRKENDER FESTER STOFF, ÄTZEND, N.A.G. (BCDMH).
Klasse 5.1.
Verpackungsgruppe III.
Gefahrzettel 5.1+8+ENV.
Klassifizierungscode OC2.
Begrenzte Menge 5 kg.
Freigestellte Menge E1.

Weitere Angaben

*****Transportklassifizierung überprüfen!*****

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Rechtsvorschriften	CPID (CH): 203303-28 Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.
---------------------------	--

BCDMH - Bromchloro-5,5-dimethylimidazolidin-2,4-dion (CAS 32718-18-6)

EU - Biocides (2007/565/EC) - Substances and Product-Types Not to Be Included in Annexes I, IA and IB to Directive 98/8/EC	Product type: 9
EU - Biocides (1062/2014) - Annex II Part 1 - Supported Substances	588 Product type 2, 11, 12 (251-171-5)
Brom (CAS 7726-95-6)	
EU - Seveso III Directive (2012/18/EU) - Qualifying Quantities of Dangerous Substances - Lower-Tier Requirements	20 tonne
EU - Seveso III Directive (2012/18/EU) - Qualifying Quantities of Dangerous Substances - Higher-Tier Requirements	100 tonne
EU - Cosmetics (1223/2009) - Annex II - Prohibited Substances	Prohibited
EU - REACH (1907/2006) - List of Registered Substances	Present
Biozid	CHZB0530 Wirkstoff: Bromchlor-5,5-dimethylimidazolidin-2,4-dion, CAS: 32718-18-6, 100g/100g.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung Nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme	CLP: Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)
Einstufungsverfahren	Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
Vollständiger Wortlaut der in den	EUH031: Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

Kapiteln 2 und 3 aufgeführten Sätze

H270: Kann Brand verursachen oder verstärken; Oxidationsmittel.
H272: Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H280: Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315: Verursacht Hautreizungen.
H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319: Verursacht schwere Augenreizung.
H330: Lebensgefahr bei Einatmen.
H331: Giftig bei Einatmen.
H335: Kann die Atemwege reizen.
H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

Weitere Information

Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.

Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.